

**Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BnatSchG  
für die Einrichtung eines Wohnmobil-Stellplatzes**

**Schnelstraße 2, 59955 Winterberg**

**Flur 39 Flurstück 274/275**

**Bauherr und Auftraggeber:**

**Stefan Schneider  
Schanzenstraße 20  
59955 Winterberg**

**Ausgeführt von :**

**Büro Ökolyse**

**Dr. Wieland Vigano**

**Dömbergstraße 9  
58089 Hagen**

**Tel.: 02331/332869**

**E-Mail: [info@buero-oekolyse.de](mailto:info@buero-oekolyse.de)**



**Februar 2015**

## **Aufgabenstellung**

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 a Baugesetzbuch zur Einrichtung eines Wohnmobil-Stellplatzes im Stadtgebiet Winterberg **Schnellstraße Flur 39 Flurstück 274/275** wird von der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises die folgende Artenschutz-betrachtung angefordert.

Zur Erstellung der Artenschutzbetrachtung werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW aufgeführten planungsrelevanten Arten des Maßstabes 1:25000 **4817 Winterberg** (vgl. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) im Folgenden mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch das Bauvorhaben auf der Grundlage der im Baugebiet vorkommenden Lebensraumtypen beurteilt.

## **Lebensraumtypen im Plangebiet**

Das Plangebiet kann dem **Lebensraumtyp: „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“** zugeordnet werden. Nach einer Begehung des Plangebietes im Herbst 2014 wurde festgestellt, dass der Lebensraumtyp im vorliegenden Fall in Form einer artenarmen weitgehend vegetationsfreien Schotterfläche ausgebildet ist, die nur rudimentär von Arten der Tritrasengesellschaften und randlich etwas dichter Ruderalvegetation bewachsen ist.

## **Planungsrelevante Arten im Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**

Aufgrund der strukturlosen Ausstattung der im Plangebiet vorhandenen Ausbildung des Lebensraumtyps kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

## **Beurteilung der potentiellen Gefährdung**

Da die ca. **2.370 m<sup>2</sup>** große Fläche bereits gegenwärtig als Parkplatz genutzt wird ergibt sich durch die Einrichtung eines Wohnmobil-Stellplatzes an gleicher Stelle keine Änderung der ökologischen Situation. Es sind daher auch in Zukunft sowie in Bezug auf die umliegenden Flächen, die im besiedelten Bereich der Stadt Winterberg liegen, keine Störungen und Verluste von Lebensstätten planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Somit ist es im Rahmen der hier beabsichtigten Bauplanung aufgrund der beschriebenen Situation nicht notwendig die Verbotstatbestände gemäß § 44 BnatSchG projekt- und artspezifisch detaillierter zu beurteilen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Hagen, den 04.02.2015

Dr. W. Vigano